



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/38/12G**
Vom **21.09.2016**
P135363

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

13.5363.04, Bericht der JSSK vom 08.06.2016

://: Zustimmung zum Beschlussantrag
Anzug erledigt abgeschrieben

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 13.5363.04 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 8. Juni 2016, beschliesst:

I.
Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 ¹⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 2 (geändert)

² Der Grosse Rat wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die sich in das 100 Stellenprozent umfassende Amt teilen. Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ SG 152.900

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.